

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 15/69 Moritzhöfen - Pottensteiner
Straße Fl.Nr. 685

Der Ältestenausschuß hat in seiner Sitzung am 14. 8. 1968 den Bebauungsplanänderungsvorschlag im Zusammenhang mit dem Grunderwerb beschlossen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. 12. 1969 mit 1. und 2. Beschluß der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 c zugestimmt. Durch Aufhebung der bestehenden Baulinien und Baubeschränkungen, festgesetzt mit Regierungsentschließung vom 17. 5. 1962, soll im vorgenannten Gebiet eine städtebaulich bessere Lösung nach den Festlegungen des BBauG geschaffen werden. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Straßenführung Moritzhöfen kam deutlich zum Ausdruck, daß die vorgesehene Bebauung des Eckgrundstückes Fl.Nr. 685 der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht dienlich ist. Zur Deckung des Garagenbedarfs für das Bauquartier der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft München werden an der Köllestraße insgesamt 7 Gemeinschaftsgaragen angeordnet. Die Sichtverhältnisse werden entsprechend den Richtlinien für den Ausbau der Stadtstraße gewahrt. Durch die Anlage der öffentlichen Grünfläche ist die Einbeziehung in die Gesamtanlage entlang der Moritzhöfen sinnvoll und bildet gleichzeitig die Überleitung in die Grünfläche des Röhrenseeparkes. Durch die aufzuhebenden Baulinien für das geplante 3geschossige Wohnhaus ist gleichermaßen eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 685, 689/2, 3494/2, 686/6, 686/3.

Verbindliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Zif. 8 BBauG.

Stadtplanungsamt:

